

<b>Vorlage</b>  Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0103/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.04.2015 Verfasser: 45/301						
<b>Bolzplatz Tutte Patt in Horbach          hier: Antrag der Bezirksbürgermeisterin, Frau Köhne, vom          20.03.2015</b>							
Beratungsfolge: <span style="float: right;"><b>TOP: __</b></span>  <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>06.05.2015</td> <td>B 6</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	06.05.2015	B 6	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Kompetenz					
06.05.2015	B 6	Kenntnisnahme					

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretung Aachen – Richterich nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

## finanzielle Auswirkungen

Keine, da Sachstandbericht

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

## **Erläuterungen:**

Mit Schreiben vom 20.03.2015 bittet die Bezirksbürgermeisterin, Frau Köhne, um einen Bericht der Fachverwaltung zu den Nutzungsmöglichkeiten des Bolzplatzes Tute Patt in Horbach.

Grundlage für die Nutzung von öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen ist die am 05.01.1998 vom Rat der Stadt Aachen beschlossene Spielplatzsatzung für Aachen.

Nach dieser Satzung werden auf Spiel - und Bolzplätzen vor allem Kindern und Jugendlichen, aber auch in geeigneten Fällen Erwachsenen, Spielgelegenheit angeboten.

Gemäß § 3 der Satzung ist es möglich, die Nutzung von Spiel- und Bolzplätzen entsprechend ihrer Ausstattung und der beabsichtigten Funktion im Wohnumfeld zu erweitern, so dass auch Erwachsenen die Benutzung gestattet sein kann.

Vor dem Hintergrund, ein Miteinander von Alt und Jung zu fördern und allen Menschen die Gelegenheit zu geben, sich sportlich außerhalb eines Vereins zu betätigen, soll auf zukünftigen Spiel - und Bolzplatzschildern weitgehend auf Altersbeschränkungen verzichtet werden.

Der Wunsch nach Mehrgenerationenplätzen ist bei Bürgerbeteiligungen als deutliche Tendenz feststellbar.

Beim Bolzplatz „Tute Patt“ handelt sich um städtische Fläche, für die die Nutzungsart „Bolzplatz“ festgelegt ist.

Der Platz liegt außerhalb des Wohngebietes, grenzt weitgehend an landwirtschaftliche Flächen und zu einer Seite an Wohnbebauung.

Im Fall des Bolzplatzes „Tute Patt“ ist mit dem derzeit vorhandenen Schild eine Altersbeschränkung von 18 Jahren gegeben.

Tatsächlich ist der Platz aufgrund seiner Ausstattung und Größe besonders für ältere Jugendliche und Erwachsene geeignet.

Die Aufrechterhaltung der jetzt vorliegenden Altersbegrenzung ist aus diesem Grund für den Bolzplatz Tute Patt nicht vorgesehen.

Eine zeitliche Nutzungsbegrenzung ist derzeit auf dem Schild mit „bis zum Einbruch der Dunkelheit“ gegeben.

Auf den zukünftigen Bolzplatzschildern wird es diese vage Zeitbegrenzung nicht mehr geben.

Regelungen werden je nach Lage des Platzes zu treffen sein.

Für Bolzplätze, die nicht allein von Kindern unter 14 Jahren genutzt werden, gibt es keine eindeutigen Vorschriften. Häufig kommt bei Rechtsstreitigkeiten bzgl. der Geräusentwicklung die Lärmschutzverordnung für Sportstätten zum Tragen.

Dabei werden unterschiedliche Immissionsrichtwerte für bestimmte Beurteilungszeiten zugrunde gelegt.

Als Ruhezeiten gelten für Werktage 6:00 – 8:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr sowie die Nachtruhe von 22:00 – 6:00 Uhr.

An Sonn – und Feiertagen sind die Ruhezeiten neben der o.g. Nachtruhe von 7:00 – 9:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr.

Auch wenn keine Lärmimmissionswerte für den Bolzplatz Tute Patt vorliegen, ist im Hinblick auf die vorliegenden Beschwerden einzelner Anwohner eine konkrete zeitliche Nutzungsbegrenzung denkbar.

Zur Reduzierung des Lärmpegels wurde die Tischtennisplatte auf die von den Häusern abgewandte Seite des Bolzplatzes versetzt.

**Anlage/n:**

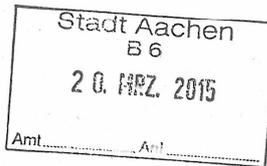
- Antrag der Bezirksbürgermeisterin, Frau Köhne, vom 20.03.2015
- Spielplatzsatzung für Aachen vom 05.01.1998
- Übersicht der Immissionsrichtwerte für Sportanlagen

ef. Nr. 9

**Marlis Köhne**

Bezirksbürgermeisterin für den Stadtbezirk Aachen / Richterich

An die  
Bezirksvertretung Aachen / Richterich  
z. Hd. Frau Moritz  
Bezirksamt Richterich  
52072 Aachen



20.03.2015

**Bolzplatz Tute Patt in Horbach**

Sehr geehrte Frau Moritz,

bitte sehen Sie für die nächste Sitzung der Bezirksvertretung Richterich den TOP „Bolzplatz Tute Patt“ vor.

Dazu bitte ich die Fachverwaltung um einen Bericht, welche Nutzungen auf dem Bolzplatz möglich sind, zu welchen Zeiten er benutzt werden kann und ob und zu welchen Zeiten der Bolzplatz für fußballspielende Erwachsene genutzt werden kann.

**Gründe:**

Die Bewegung von Kindern und Jugendlichen aber auch von Erwachsenen sollte möglichst gefördert werden. Aus diesem Grund werden geeignete Bolzplätze schon seit längerem ab den frühen Abendstunden für Erwachsene freigegeben und werden auch gut genutzt.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Marlis Köhne)

**Immissionsrichtwerte**

<b>Gebietseinteilung</b>	<b>Beurteilungszeiten</b>		
	<b>An Werktagen</b>		
	Außerhalb der Ruhezeiten = 8.00 bis 20.00 Uhr	Innerhalb der Ruhezeiten = 6.00 bis 8.00 Uhr 20.00 bis 22.00 Uhr	Nachts: 22.00 bis 6.00 Uhr
	<b>An Sonn- und Feiertagen</b>		
Außerhalb der Ruhezeiten = 9.00 bis 13.00 Uhr 15.00 bis 20.00 Uhr	Innerhalb der Ruhezeiten = 7.00 bis 9.00 Uhr 13.00 bis 15.00 Uhr (Ausnahme beachten: § 2 Abs. 5 Satz 2) 20.00 bis 22.00 Uhr	Nachts: 22.00 bis 7.00 Uhr	
Gewerbegebiete	65	60	50
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	55	45
allg. Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	50	40
reine Wohngebiete	50	45	35
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	45	35

aus: Ketteler, G.; Die Sportanlagenlärmenschutzverordnung und ihre Anwendung in der Praxis

Stand: Juli 1998

## Spielplatzsatzung für Aachen

vom 05.01.1998

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 17.12.1997 aufgrund § 7 Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der Fassung vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe vom 15.03.1996 (BGBl I S. 477) und § 3 Ausführungsgesetz NW zum vorgenannten Gesetz vom 12.12.1990 (GV NW S. 664 / SGV 210) in der Fassung vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) folgende Spielplatzsatzung beschlossen:

### Präambel

Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen. Durch die gewachsene Wohnungsdichte, die sonstigen Siedlungsflächen und den Ausbau des Verkehrsnetzes sind natürlich entstandene Spielgelegenheiten verlorengegangen. Für kreatives Spielen ist in einer von der Technik und von intensiver Nutzung bestimmten Umwelt nur wenig Raum, so daß der Bedarf durch kindgerechte oder für Jugendliche geeignete öffentliche Spielplätze gedeckt werden muß. Möglichkeiten zum Spielen dienen der Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Es ist daher Aufgabe der Stadt, unter den gegebenen Voraussetzungen Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten. Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen. Menschen, die aber auch dafür sorgen, daß der Spieltrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen sowie Parken von Autos eingeschränkt wird, und auch nicht wegsehen, wenn sie feststellen, daß es dort zu Störungen kommt, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche zu gefährden oder sie vom Spiel auf der Anlage abzuhalten. In solchen Fällen sollten sie helfend eingreifen oder zumindest Hilfe organisieren.

### § 1 Geltungsbereich.

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet Aachen.
- (2) Die Regelungen der Aachener Straßenverordnung bleiben

unberührt.

## § 2 Zweck.

Auf den Spiel- und Bolzplätze werden Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Spielgelegenheiten angeboten. Das Angebot kann sich bei Festlegungen nach § 3 der Satzung auch an besondere altersmäßig bestimmte Gruppen von Kindern oder Jugendlichen oder an junge Erwachsene richten.

## § 3 Zulassung.

(1) Bei den Spiel- oder Bolzplätzen kann die Nutzung entsprechend ihrer Ausstattung und ihrer beabsichtigten Funktion im Wohnumfeld auf bestimmte Nutzergruppen erweitert oder eingeschränkt werden (z.B. unbeschränkt nutzbarer Bolzplatz, Kinderspielplatz für Kinder bis zu 14 Jahren oder Kleinkinderspielplatz).

(2) In dem nach Absatz 1 bestimmten besonderen Rahmen dürfen neben Kindern und Jugendlichen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft.

## § 4 Benutzung.

Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen. Insbesondere ist § 7 Absatz 2 dieser Satzung zu beachten.

## § 5 Maßnahmen gegen störende Personen.

(1) Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die das Spiel anderer Kinder oder Jugendlicher durch ihr Verhalten stören oder die von Spiel- oder Bolzplätzen aus Nachbarn oder Passanten durch Lärm erheblich belästigen oder stören, können von Überwachungs- oder Vollzugsbediensteten der Stadt oder von der Polizei des Platzes verwiesen werden.

(2) Der Oberbürgermeister kann Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen bei nachhaltigen Störungen im Sinne des Absatzes 1 oder bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung ein befristetes Spiel- oder Bolzplatzverbot erteilen.

## § 6 Ausnahmen.

Der Oberbürgermeister kann in begründeten Einzelfällen weitere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 7 Absatz 2 dieser Satzung zulassen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den in Absatz 2 aufgeführten Verboten entweder vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 500,- DM und bei

vorsätzlichen Verstößen bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

(2) Nicht gestattet sind

- a) das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren,
- b) das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen, sofern das Fahren mit Fahrrädern nicht im Einzelfall freigegeben worden ist,
- c) das Entzünden offener Feuer,
- d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
- e) das Lagern, Zelten und Nächtigen,
- f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
- g) die Lagerung oder das Wegwerfen von Abfällen, insbesondere von Zigarettenstummeln, Dosen, Getränkeverpackungen, Flaschen, Gläsern, gebrauchten Spritzbestecken sowie Verunreinigung jeder Art, wie z.B. das Urinieren oder Verrichten der Notdurft,
- h) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht ausdrücklich als Ausnahme im Sinne des § 6 dieser Satzung genehmigt sind
- i) der Genuss und das Mitführen von alkoholischen Getränken oder von Drogen.

#### **§ 8 Inkrafttreten.**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.